

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den
Masterstudiengang Pflege (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 6. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. Juni 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 21. März 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 23. Mai 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflege:

- a) erster berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet von Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik mit 210 Leistungspunkten (LP), und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich. Der Nachweis einer Berufsausbildung wird in der Regel über die Vorlage folgender Abschlüsse erbracht:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger,
 - Altenpflegerin und -pfleger.

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten (LP) müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte (LP) in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Die Auswahlkommission (§ 4) legt fest, welche Leistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Abweichend von Absatz 1 a) kann die Zulassung beantragt werden, wenn das Studium wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht beendet ist und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten Leistungspunkte (LP) und mit der aktuellen Durchschnittsnote beizubringen. Die

Zulassung zum Studium entfällt nachträglich, wenn der Abschluss nicht bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach einer Rangfolge vergeben.
- (2) Die Rangfolge wird nach der Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 a) gebildet.
- (3) Besteht bei der Vergabe Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und einem weiteren Mitglied, das als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Masterstudiengang Pflege tätig ist.
- (2) Die Auswahlkommission prüft die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2.
- (3) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsratsrat Wirtschaft und Soziales eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 6. Juni 2019

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) des Departments Pflege und Management
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 6. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. Juni 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 4. April 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 21. März 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege (M.Sc.) des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit
- § 4 Praxisanteile
- § 5 Module und Leistungspunkte (LP)
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 8 Masterthesis
- § 9 Mündliche Abschlussprüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege (M.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

(1) Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische Praxis). Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse

klientenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, den Bedarf an Forschung in ihrem Handlungsfeld zu erkennen und Forschungsprojekte zu initiieren und zu realisieren.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang

(2) Der Studiengang besteht aus theoretischen Anteilen und Praktika, die in den Modulen „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“ (M2), „Klinische Pflegeinterventionen“ (M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“ (M9), „Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)“ (M7) und „Social and Health Care International“ (M6) stattfinden.

(3) Der Studiengang wird mit fachspezifischen Schwerpunkten (onkologische/palliative Versorgungsbedarfe, geriatrische/gerontologische Versorgungsbedarfe, intensive/komplexe Versorgungsbedarfe) angeboten. Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen der angebotenen Schwerpunkte. Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist ausgeschlossen. Der gewählte Schwerpunkt ist maßgeblich für die spezifische Ausgestaltung der Module „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“ (M2), „Klinische Pflegeinterventionen“ (M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“ (M9) und „Pflegerwissenschaftlichen Fachprojekt (Spezialisierung)“ (M7) sowie der „Masterthesis“.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das 4. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

§ 4 Praxisanteile

(1) In das Studium sind fachspezifische Praxisanteile integriert. Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt.

(2) Das Modul „Social and Health Care International“ beinhaltet ein zweiwöchiges Auslandspraktikum.

§ 5 Module und Leistungspunkte (LP)

(1) In dem Studiengang werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben.

(2) Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt (LP).

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot ist der nachfolgenden Modultabelle zu entnehmen. Die weiteren Einzelheiten des Lehr- und Prüfungsangebots sind dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre zu entnehmen.

(4) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen sowie die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen zulässig sind, trifft der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

Nr.	Module	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Leistungspunkte
M1	Diskursives Kolloquium	1-2	Reflexion wissenschaftlicher Lernmethoden	SU	24	3	1 SL (im zweiten Semester)	Referat	3
M2	Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen	1	Pflegerischer Versorgungsprozess mit Assessment, Intervention und Evaluation	SU	24	5	1 PL	Klausur	9
M3	Pflegewissenschaft und -forschung	1-2	Erkenntnistheorien in der Pflege Methodologie	SU	24	7	1 PL (im zweiten Semester)	Fallstudie oder Hausarbeit	9
M4	Gesundheitssysteme und -politik	1	Versorgungs- und Finanzierungssysteme im Vergleich	SU	24	4	1 PL	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	5
M5	Klinische Pflegeinterventionen	2	Fachwissenschaftliche Versorgung von Menschen mit speziellen Pflegebedarfen	SU	24	6	1 PL	Praktische Prüfung	11
M6	Social and Health Care International	2	Internationale Gesundheitsversorgung	SU	24	1	1 SL	Referat oder Praxisbericht	5
			Auslandspraktikum	PG	-				
M7	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)	2-3	Projektmanagement, EbN	SU	24	5	1 PL (im dritten Semester)	Fallstudie	8
M8	Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)	2-3	Veränderungsstrategien	SU	24	4	1 PL (im dritten Semester)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	6
M9	Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	3	Kommunikation, Beratung und Ethik und Recht in der Patientenversorgung	SU	24	5	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung	8
M10	Masterwerkstatt	3	Reflexion klinischer Fragestellungen und ihrer methodischen Beantwortbarkeit	SU	24	2	1 SL	Hausarbeit	3
Studienbegleitende Leistungsnachweise und SWS insgesamt						42	7 PL und 3 SL		67

M11	Masterthesis	4	xx	PL	Masterthesis	21
	Mündliche Abschlussprüfung	4	xx	PL	mündliche Prüfung	2
Gesamte Prüfungen				9 PL und 3 SL		90

Abkürzungen: SU= Seminaristischer Unterricht, KG= Kleingruppe, PL= Prüfungsleistung (benotet), SL= Studienleistung (unbenotet),

§ 6 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, übergreifende und klientenspezifische Probleme zu lösen und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 bis 10 (§ 5), der Masterthesis (§ 8) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 9).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet:

Masterthesis	30%
Mündliche Abschlussprüfung	10%
Durchschnitt der gewichteten Modulnoten der Module 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9	60%

§ 7 Studienbegleitender Prüfungsteil

Das Studium muss innerhalb von zehn Semestern erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird das Studium innerhalb der vorgenannten Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass es den Studierenden ermöglicht wird, an drei Prüfungsversuchen teilzunehmen.

§ 8 Masterthesis

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 21 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterthesis muss sich auf den zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt nach § 3 Absatz 3 beziehen.

(3) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 8 Module erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls kann die Zulassung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfung umfasst Inhalte aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt und die Verteidigung der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Masterthesis fristgerecht abgegeben hat.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von dem Erstprüfer und Zweitprüfer der Masterthesis durchgeführt. Die Bestellung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10 Zeugnis

Das Masterzeugnis und das Transcript of Records enthalten die Bezeichnung des zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunktes nach § 3 Absatz 3.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Pflege ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 6. Juni 2019